

## Strafverfolgungsstatistik in Bayern 2021

Dipl.Wi.Jur. (FH) Reinhard Piegler

---

Im Jahr 2021 wurden in Bayern 109 024 Personen rechtskräftig verurteilt, das waren um 6,8 % weniger als im Jahr zuvor. Bei den Straftäterinnen und Straftätern handelte es sich überwiegend um Erwachsene, der Anteil der verurteilten Heranwachsenden und Jugendlichen lag im Berichtsjahr bei 7,0 % beziehungsweise 4,0 %. Die Anzahl der verurteilten Männer sank um 6 414 Personen (–6,6 %) auf 90 321, die der verurteilten Frauen um 1 542 (–7,6 %) auf 18 703 Personen. 56,2 % aller Verurteilten waren Deutsche – ihre Anzahl hat gegenüber 2020 um 7,1 % abgenommen. Auch gemessen an ihrem relativen Anteil an der strafmündigen Bevölkerung, wurden Deutsche im Berichtsjahr weniger häufig verurteilt: So lag im Jahr 2021 die Verurteiltenziffer für die strafmündige deutsche Bevölkerung 6,9 % unter dem Vorjahresniveau.

### Vorbemerkung

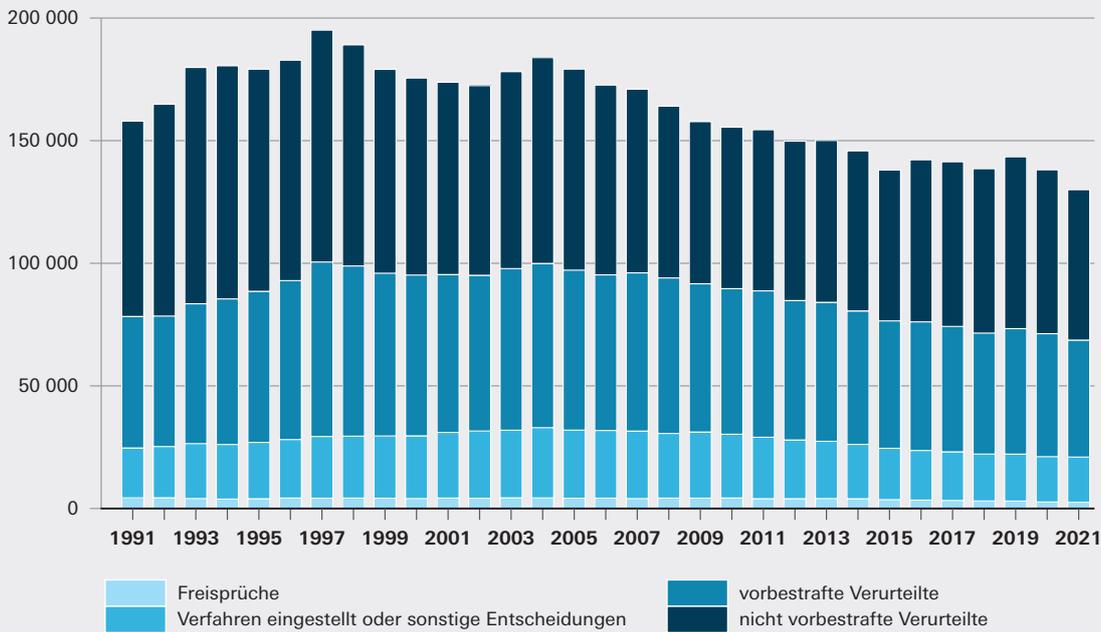
Für die Strafverfolgungsstatistik melden die Strafvollstreckungsbehörden (Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften) in Bayern anonymisierte Daten von rechtskräftig abgeurteilten Personen, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, nach anderen Bundesgesetzen oder Vergehen nach bayerischen Landesgesetzen vor Gericht verantworten mussten, gegen die also ein Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung rechtskräftig abgeschlossen oder ein Strafbefehl erlassen wurde. Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen, werden durch diese Statistik nicht erfasst. Dies gilt ebenso für Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.

Eine weitere Statistik über Straftäterinnen und Straftäter ist die polizeiliche Kriminalstatistik. In dieser werden die von den bayerischen Polizeidienststellen und der Bundespolizei abschließend bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und die ermittelten Tatverdächtigen erfasst, sofern die Taten im Freistaat Bayern begangen wurden. Einbezogen sind auch die von den Zoll-

behörden gemeldeten Rauschgiftdelikte. Dagegen sind Grundlage der Strafverfolgungsstatistik die Urteile der Strafgerichte; die erfassten Personen („Abgeurteilte“) sind aufgrund richterlicher Entscheidung verurteilt worden („Verurteilte“) oder es wurde eine andere Entscheidung getroffen, wie zum Beispiel Freispruch oder Maßregeln der Besserung und Sicherung. Staatsschutz- und Verkehrsdelikte sowie Straftaten, die außerhalb Bayerns begangen wurden, sind – im Gegensatz zur Kriminalstatistik – in der Strafverfolgungsstatistik enthalten, wenn sie von der bayerischen Justiz abgeurteilt wurden.

„Tatverdächtig“ ist jede Person, die aufgrund des polizeilichen Untersuchungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben. Tatverdächtige können in der Kriminalstatistik mehrfach gezählt sein. Die Abgeurteilten der Strafverfolgungsstatistik werden dagegen nur einmal pro Verfahren gezählt – und zwar mit ihrer schwersten Tat. Durch die unterschiedliche Verfahrensdauer bedingt, unterscheiden sich die Statistiken auch in der zeitlichen Verfügbarkeit. Die polizeiliche Kriminalstatistik liegt früher vor als die Strafverfol-

Abb. 1  
**Rechtskräftig Abgeurteilte in Bayern seit 1991 nach Art der Entscheidung**



gungsstatistik, für die noch die richterliche Bewertung der Tat abgewartet werden muss.

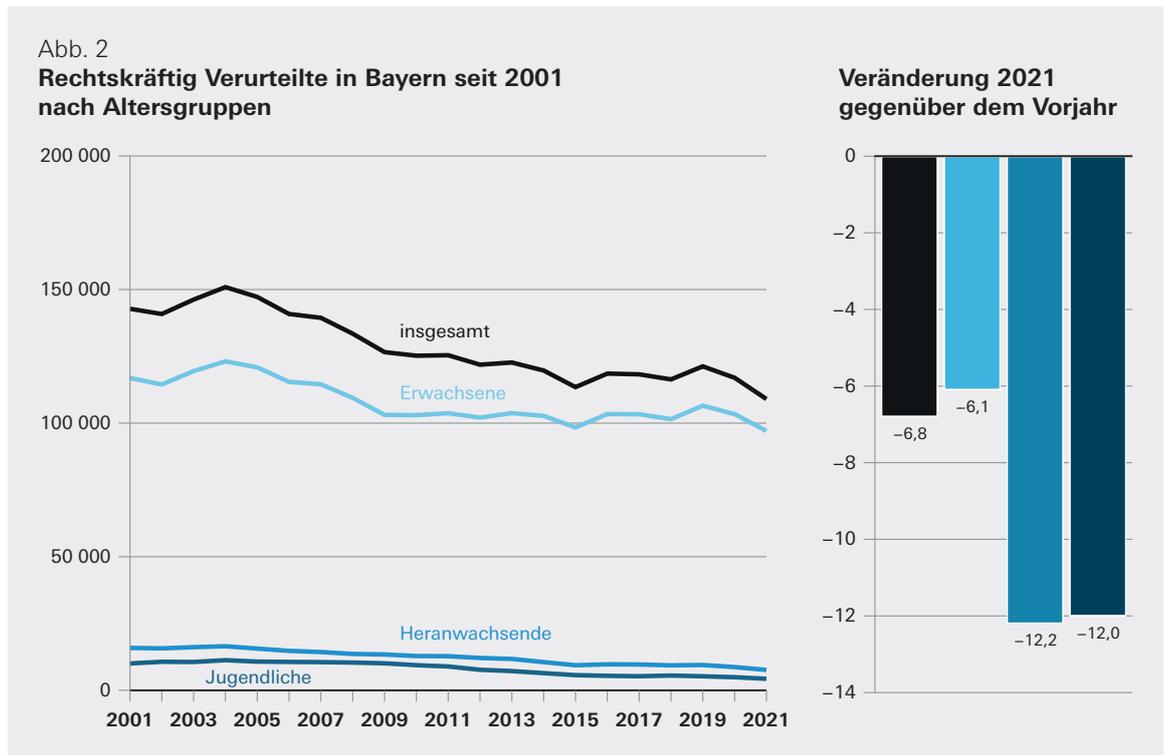
Die polizeiliche Kriminalstatistik kann immer nur einen Teil der Kriminalitätswirklichkeit abbilden. So beschränkt sie sich zwingend auf das sogenannte Hellfeld, also die angezeigten beziehungsweise bekannt gewordenen Straftaten. Da nur bekannte Straftaten geahndet werden können, bewegt sich auch die Strafverfolgungsstatistik im Bereich des Hellfeldes. Die Größe des Dunkelfeldes (nicht registrierte Straftaten) ist unbekannt. Dunkelfeldforschung versucht – beispielsweise durch Befragungen – Erkenntnisse über das Ausmaß des Dunkelfeldes zu erlangen und es somit aufzuhellen. Auch das Verhältnis von Hell- zu Dunkelfeld ist nicht konstant und beispielsweise vom Anzeigeverhalten in der Bevölkerung oder auch vom Kontrollverhalten der Polizei abhängig.

#### Zahl der Aburteilungen gesunken

Im Jahr 2021 lag die Zahl der Personen, gegen die ein Strafverfahren vor bayerischen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen wurde, mit 129 998 Abgeurteilten um 5,9 % niedriger als im Jahr 2020.

Bis 1997 hatte sich die Zahl der Abgeurteilten – von kurzfristigen Unterbrechungen abgesehen – tendenziell aufwärts entwickelt und erreichte 1997 mit 195 069 ihren bislang höchsten Wert. Seitdem ist sie – mit Unterbrechungen (2003, 2004, 2013, 2016, 2019) – bis heute tendenziell rückläufig. So waren beispielsweise 1991, also 30 Jahre zuvor, 157 973 Personen abgeurteilt worden, 15 Jahre zuvor (2006) waren es 172 655 und im Jahr 2011 waren es 154 450 Personen. Seit 2014 liegt die Zahl der Abgeurteilten durchgängig deutlich unterhalb von 150 000 (vgl. Abbildung 1).

Differenziert nach der Art der Beendigung des Verfahrens dominierten die Verurteilungen. In 83,9 % der Verfahren mit 109 024 Beschuldigten entschieden die Gerichte im Jahr 2021 auf diese Art der Beendigung. Lediglich in 1,9 % der Verfahren (bei 2 525 Personen) erfolgte ein Freispruch. Des Weiteren wurden 14,0 % der Verfahren bei 18 248 Personen eingestellt. Die restlichen 201 Fälle (0,2 %) wurden durch „sonstige Entscheidungen“ beendet. Hierzu zählen die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung selbstständig oder neben Freispruch und Einstellung, ferner das Absehen von Strafe sowie



die Überweisung an das Familiengericht gemäß § 53 Jugendgerichtsgesetz. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies bei den Verurteilungen eine Abnahme um 6,8 %. Gesunken ist die Zahl der Freisprüche (-4,6 %). Um 0,3 % zurückgegangen ist die Zahl der Einstellungen ohne Maßregeln. Die Anzahl der sonstigen Entscheidungen nahm zu (+10,4 %). Bei 15 Personen wurde von Strafe abgesehen (2020: 14 Personen).

Gegen 13 369 der 129 998 Abgeurteilten des Jahres 2021 wurden – überwiegend zusätzlich zur Verurteilung – insgesamt 13 437 Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt. Während Strafen an die Schuld des Täters<sup>1</sup> beziehungsweise der Täterin anknüpfen und das begangene Unrecht sühnen, geht es bei Maßregeln der Besserung und Sicherung allein um präventive Ziele, zum Beispiel den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Taten. Von den im Jahr 2021 verhängten Maßregeln der Besserung und Sicherung entfiel mit 12 021 Fällen der weitaus größte Teil auf die Entziehung der Fahrerlaubnis beziehungsweise das Verhängen einer Sperrfrist. Außerdem wurden gegen 21 840 Verurteilte Nebenstrafen und Nebenfolgen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich mit 6 987 Fällen überwiegend um Fahrverbote. Der wesentliche

Unterschied zwischen einem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis besteht darin, dass beim Fahrverbot der Führerschein von der Behörde aktiv zurückgegeben wird, während bei der Entziehung der Fahrerlaubnis – auch nach Ablauf der Sperrfrist – bei der Verwaltungsbehörde eine neue Fahrerlaubnis beantragt werden muss.

#### Anteil der Erwachsenen an den Verurteilten dominiert

Von den 109 024 Verurteilungen des Jahres 2021 richteten sich 97 080 oder 89,0 % gegen Personen im Alter ab 21 Jahren (Erwachsene), 7 629 oder 7,0 % gegen Heranwachsende, die 18 bis unter 21 Jahre alt waren, und 4 315 oder 4,0 % gegen strafmündige Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren. Damit hat sich die Altersstruktur der Verurteilten gegenüber 2020 mit entsprechenden Anteilen von 88,4 %, 7,4 % und 4,2 % erneut hin zu den Erwachsenen verschoben (vgl. Abbildung 2). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Verurteilten bei den Erwachsenen um 6,1 % zurückgegangen. Mit einem Minus von 12,0 % hat die Zahl der Verurteilungen bei den Jugendlichen abgenommen, bereits im Jahr zuvor war ein Rückgang (-6,7 %) zu verzeichnen. Bei der Zahl der Heranwachsenden gab es sogar eine

<sup>1</sup> Vgl. auch § 46 Abs. 1 S. 1 StGB: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zu-messung der Strafe.“

**Tab. 1: Rechtskräftig Abgeurteilte in Bayern seit 2012 nach Art der Entscheidung**

Jahr	Abgeurteilte insgesamt	davon				
		Verurteilte	davon		Freisprüche	Verfahren eingestellt oder sonstige Entscheidung <sup>1</sup>
			nicht vorbestraft	vorbestraft		
2012	149 804	121 876	65 013	56 863	3 994	23 934
2013	150 085	122 693	66 006	56 687	4 055	23 337
2014	145 846	119 697	65 283	54 414	3 975	22 174
2015	138 019	113 475	61 513	51 962	3 617	20 927
2016	142 184	118 544	66 073	52 471	3 424	20 216
2017	141 385	118 270	67 149	51 121	3 277	19 838
2018	138 558	116 365	67 036	49 329	3 064	19 129
2019	143 415	121 250	70 071	51 179	3 022	19 143
2020	138 112	116 980	66 827	50 153	2 647	18 485
2021	129 998	109 024	61 328	47 696	2 525	18 449

<sup>1</sup> Als „sonstige Entscheidung“ zählen: Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (auch neben Freispruch oder Einstellung), außerdem das Absehen von Strafe und die Überweisung an das Familiengericht gemäß § 53 JGG.

Abnahme um 12,2 %. Bei der Zahl der Verurteilten insgesamt war eine Abnahme um 6,8 % festzustellen (vgl. Abbildung 2).

Während Erwachsene nur nach allgemeinem Strafrecht und Jugendliche nur nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden können, gibt es bei den Heranwachsenden beide Möglichkeiten. So wurden die von den Heranwachsenden verübten Straftaten im Jahr 2021 in 30,4 % der Verfahren, das sind 2 316 Verurteilungen, nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften des allgemeinen Strafrechts geahndet und in 69,6 % der Verfahren oder 5 313 Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht. Gegenüber dem Vorjahr (allg. Strafrecht: 33,9 %; Jugendstrafrecht: 66,1 %) fand Erwachsenenstrafrecht etwas seltener Anwendung.

Von den Verurteilten waren, soweit von diesen Personen entsprechende Angaben vorlagen, 47 696 vorbestraft (vgl. Tabelle 1). Der Anteil an den Verurteilten insgesamt betrug 43,7 %. Von diesen schon früher Straffälligen waren 32 583 bereits mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, unter ihnen 8 462 Personen drei- oder viermal und 16 247 Personen fünfmal oder öfter. Im Berichtsjahr waren 43,8 % der nach allgemeinem Strafrecht und 43,3 % der nach Jugendstrafrecht für schuldig Befundenen schon früher als Straftäterinnen und Straftäter abgeurteilt worden. Etwa fünf von zehn (50,2 %) nach dem Jugendstrafrecht Verurteilten mit bekannten Vorstrafen waren zuvor einmal straffällig geworden, 5,6 % sogar fünfmal oder öfter.

**Tab. 2: Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch**

Veränderung 2021 gegenüber 2020

Schwerste Straftat	Paragraf im StGB	Anstieg / Abnahme der Verurteilungen im Jahr 2021 gegenüber 2020	
		absolut	in %
Andere Straftaten der Urkundenfälschung (Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen, Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse, Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse) .....	277, 278, 279	217	2 170,0
Subventionsbetrug .....	264	237	338,6
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten .....	111	27	337,5
Ausübung der verbotenen Prostitution .....	184f	61	196,8
Wohnungseinbruchdiebstahl .....	244 Abs. 1 Nr. 3	-32	-49,2
Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) .....	223	-1 420	-23,6
Diebstahl mit Waffen .....	244 Abs. 1 Nr. 1	-74	-13,6
Sachbeschädigung .....	303 Abs. 1	-197	-12,2

**Tab. 3: Verurteilungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen**  
Veränderung 2021 gegenüber 2020

Schwerste Straftat nach dem	Anstieg / Abnahme der Verurteilungen im Jahr 2021 gegenüber 2020	
	absolut	in %
Gesetz zum Schutz vor Geschäftsgeheimnissen ...	4	200,0
Kunsturheberrechtsgesetz .....	13	52,0
Gewaltschutzgesetz .....	13	12,0
Pflichtversicherungsgesetz .....	127	5,7
Infektionsschutzgesetz .....	-32	-80,0
Sprengstoffgesetz .....	-61	-43,0
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch .....	-38	-32,8
Tierschutzgesetz .....	-35	-14,3

### Verurteilungen im Zusammenhang mit dem Ausstellen und dem Gebrauch von (unrichtigen) Gesundheitszeugnissen gestiegen

Von den 82 555 Personen, die 2021 wegen einer klassischen Straftat verurteilt wurden, hatten 56 145 gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen, das waren um 7,1 % weniger als 2020. Größere Veränderungen negativer und positiver Art zeigt Tabelle 2.

Wegen klassischer Straftaten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen (außer StGB oder StVG) wurden im Berichtsjahr 26 410 Personen bestraft, somit 999 Personen oder 3,6 % weniger als 2020 (vgl. größere Veränderungen in Tabelle 3).

### Deutlich weniger Verurteilungen bei Straßenverkehrsstraftaten mit Trunkenheit

Von den Schuldsprüchen des Jahres 2021 entfielen 75,7 % auf Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs, die sogenannte klassische Kriminalität, und 24,3 % auf Straftaten im Straßenverkehr, die Verkehrskriminalität. Verglichen mit den letzt-

jährigen Anteilen von 75,1 % beziehungsweise 24,9 % zeigt sich ein leicht niedrigerer Anteil der Verkehrskriminalität. Die Absolutzahl der Verurteilungen bei der klassischen Kriminalität ist von 87 835 um 6,0 % auf 82 555 zurückgegangen. Die Zahl der Verurteilungen in der Verkehrskriminalität sank von 29 145 auf 26 469 und somit um 9,2 %. Unterschiede gab es auch in der Entwicklung nach der Art von Straßenverkehrsstraftaten: Während die Fälle ohne Trunkenheit um 4,3 % abnahmen, sanken die Fälle mit Trunkenheit sogar um 16,2 % auf 10 019. Die Fälle ohne Trunkenheit erreichten mit 16 450 ein Niveau wie zuletzt im Jahr 2007 (16 448). Stärkere Veränderungen bei den Straftaten im Straßenverkehr zeigt Tabelle 4.

### Frauenanteil an allen Verurteilten bei 17,2 Prozent

Im Berichtszeitraum befanden sich unter den Verurteilten 18 703 Frauen, das waren 7,6 % weniger als im Jahr 2020 (vgl. Tabelle 5). Ihr Anteil an allen Verurteilten betrug 17,2 % und ist damit gegenüber dem Vorjahr mit 17,3 % fast unverändert. Die häufigsten von ihnen begangenen Straftaten waren Diebstahl gemäß § 242 Strafgesetzbuch (StGB) in 2 709 Fällen, Betrug (§ 263 Abs.1 StGB) in 2 108 Fällen, Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) in 1 310 Fällen, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) in 1 219 Fällen und Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 1 043 Fällen. Ein Rückblick auf die vergangenen drei Jahrzehnte zeigt, dass die Zahl der verurteilten Frauen, nach dem Höchststand von 27 242 im Jahr 2004, im Berichtsjahr mit 18 703 gegenüber dem Vorjahr (20 245) wieder abgenommen hat. Auch bei den Männern

**Tab. 4: Verurteilungen aufgrund von Straftaten im Straßenverkehr**  
Veränderung 2021 gegenüber 2020

Schwerste Straftat	Paragraf im StGB	Anstieg / Abnahme der Verurteilungen im Jahr 2021 gegenüber 2020	
		absolut	in %
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vor Feststellung der Unfallbeteiligung (in Trunkenheit) .....	142 Abs. 1	182	116,7
Falsches Überholen ohne Verkehrsunfall .....	315c Abs. 1 Nr. 2b	-15	-30,0
Falsches Überholen mit Verkehrsunfall .....	315c Abs. 1 Nr. 2b	-17	-24,3
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr (ohne Trunkenheit) ...	229	-295	-15,3
Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit mit Verkehrsunfall .....	315c Abs. 1 Nr. 1a	-189	-14,5
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr (in Trunkenheit) .....	229	-61	-13,9

**Tab. 5: Rechtskräftig Verurteilte in Bayern seit 2012 nach Geschlecht und Altersgruppen**

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon				
		nach Geschlecht		nach Altersgruppen		
		männlich	weiblich	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
2012	121 876	98 514	23 362	102 074	12 111	7 691
2013	122 693	99 449	23 244	103 742	11 750	7 201
2014	119 697	96 764	22 933	102 707	10 556	6 434
2015	113 475	92 021	21 454	98 406	9 391	5 678
2016	118 544	96 754	21 790	103 384	9 731	5 429
2017	118 270	96 735	21 535	103 329	9 669	5 272
2018	116 365	95 669	20 696	101 488	9 350	5 527
2019	121 250	99 888	21 362	106 517	9 480	5 253
2020	116 980	96 735	20 245	103 383	8 694	4 903
2021	109 024	90 321	18 703	97 080	7 629	4 315

ist die Zahl der Verurteilten zurückgegangen. Der bisherige Höchststand von 139 598 Verurteilten im Jahr 1997 wurde im Berichtsjahr mit 90 321 deutlich unterschritten, auch gegenüber dem Vorjahr (96 735) ist ein Rückgang um 6,6 % zu verzeichnen. Die häufigsten Straftaten der Männer waren Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in 12 677 Fällen, Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 7 045 Fällen, Diebstahl (§ 242 StGB) in 5 868 Fällen, Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) in 5 012 Fällen und Körperverletzung (ohne Straßenverkehr § 223 StGB) in 4 144 Fällen.

#### Deutsche Bevölkerung in Bayern: Abnahme der Verurteiltenziffer

Als Maß für die Straffälligkeit der deutschen Bevölkerung kann die Anzahl der deutschen Verurteilten je 100 000 Personen der vergleichbaren deutschen

strafmündigen Bevölkerung (Verurteiltenziffer) dienen. Aus methodischen Gründen werden Verurteiltenziffern jeweils nur für die deutsche und für die gesamte Bevölkerung errechnet (siehe dazu die Erläuterungen weiter unten). Im Berichtsjahr wurden 623 Deutsche je 100 000 strafmündigen Deutschen in Bayern verurteilt, ein Jahr zuvor waren es noch 668 Deutsche gewesen<sup>2</sup> (vgl. Tabelle 6).

Die Differenzierung nach dem Geschlecht zeigt bei der Verurteiltenziffer – wie auch bei der Absolutzahl – erhebliche Unterschiede. Im Jahr 2021 betrug die Verurteiltenziffer der deutschen Männer 1 021, diejenige der deutschen Frauen jedoch nur 243 – jeweils bezogen auf 100 000 der entsprechenden strafmündigen Bevölkerung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich prozentual

**Tab. 6: Verurteiltenziffern\* der rechtskräftig Verurteilten in Bayern seit 2012 nach Geschlecht und Altersgruppen**

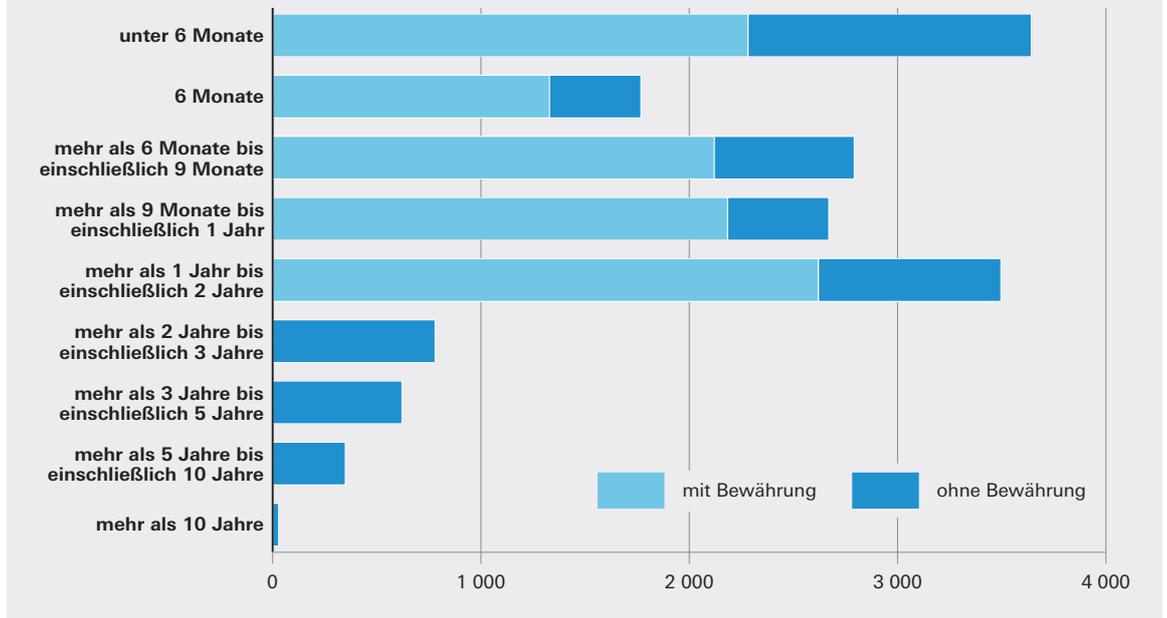
Jahr	Verurteilte insgesamt	davon				
		nach Geschlecht		nach Altersgruppen		
		männlich	weiblich	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
2012	894	1 468	350	806	2 487	1 263
2013	873	1 437	341	793	2 417	1 171
2014	820	1 340	329	754	2 173	1 039
2015	752	1 229	301	698	1 860	938
2016	747	1 220	298	698	1 789	873
2017	720	1 173	291	672	1 712	880
2018	679	1 107	272	628	1 620	946
2019	699	1 143	278	650	1 693	925
2020	668	1 095	263	621	1 634	896
2021	623	1 021	243	580	1 530	802

\* Verurteilte Deutsche je 100 000 der entsprechenden strafmündigen deutschen Bevölkerung.

<sup>2</sup> Verurteiltenziffern sind jeweils auf ganze Werte gerundet.

Abb. 3

### Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte in Bayern 2021 nach Dauer der Freiheitsstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung



betrachtet eine Abnahme um 6,8 % bei den Männern und um 7,3 % bei den Frauen.

Die Verurteiltenzahl der deutschen Erwachsenen belief sich 2021 auf 580 und war damit niedriger als im Vorjahr (621). Die Verurteiltenzahl der deutschen Heranwachsenden sank von 1 634 im Vorjahr auf 1 530. Mit 802 – nach 896 im Vorjahr – wies die Verurteiltenzahl der deutschen Jugendlichen ebenfalls einen Rückgang auf.

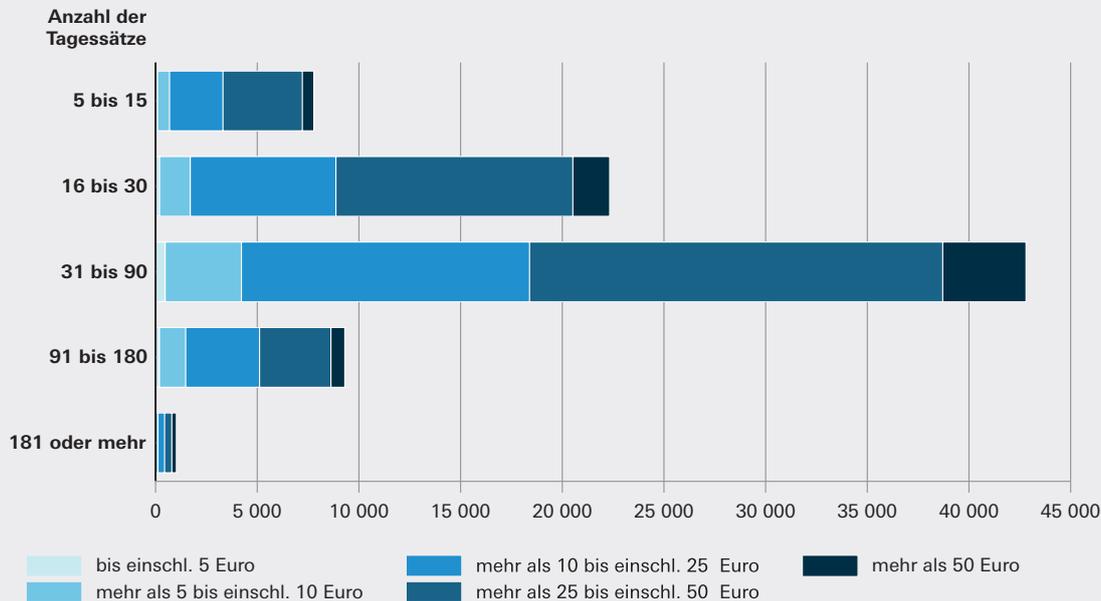
#### Straftaten Deutscher und Nichtdeutscher

Von den insgesamt 109 024 verurteilten Personen des Jahres 2021 waren 61 293 (56,2 %) Deutsche. Ihre Anzahl hat gegenüber 2020 um 7,1 % abgenommen. Ausschließlich deutsche Straftäterinnen und Straftäter gab es unter anderem bei der Volksverhetzung durch Verbreiten volksverhetzender Inhalte (§ 130 Abs. 2 StGB) mit 25 Verurteilten, bei der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b StGB mit 9 Verurteilten, bei der eigenmächtigen Abwesenheit (§ 15 WStG) mit 13 Verurteilten, bei der fahrlässigen Gewässerverunreinigung gemäß § 324 Abs. 3 StGB mit 8 Verurteilten sowie bei Straftaten nach dem Kre-

ditwesengesetz (KWG) mit 8 Verurteilten. Des Weiteren wurden hohe Anteile verurteilter Deutscher beispielsweise bei folgenden Straftaten ermittelt: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten nach § 111 StGB (94,3 %; 33 Verurteilte), Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB (89,5 %; 247 Verurteilte) sowie Entziehung elektrischer Energie, § 248c StGB (89,2 %; 33 Verurteilte).

Insgesamt waren 47 731 (43,8 %) der im Jahr 2021 für schuldig befundenen Personen Ausländerinnen und Ausländer oder Staatenlose beziehungsweise ohne Angabe; das ist ein Rückgang um 3 299 oder 6,5 %. Zu den am stärksten vertretenen Staatsangehörigkeiten gehörten mit Anteilen von 13,4 % die rumänische, mit 7,6 % die türkische, mit 7,0 % die polnische, mit 4,8 % die bulgarische, mit 4,6 % die syrische und mit 3,6 % die italienische. Die Bürgerinnen und Bürger aller 27 EU-Staaten waren mit 47,9 % vertreten, 0,6 % waren Staatenlose. Besonders hohe Anteile verurteilter Ausländerinnen und Ausländer gab es 2021 bei Straftaten gegen das Asylgesetz (100 % oder 35 Verurteilte), gegen das Aufenthaltsgesetz mit 98,1 % oder 3 713 Verurteilten

Abb. 4  
**Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte in Bayern 2021  
 nach Anzahl und Höhe der Tagessätze**



sowie gegen das Staatsangehörigkeitsgesetz mit 100 % oder 51 Verurteilten. Gegen diese Gesetze können in der Regel nur Nichtdeutsche verstoßen – verurteilte Deutsche sind wegen verbotener Anstiftung oder Beihilfe beispielsweise beim Einschleusen von Ausländerinnen und Ausländern schuldig. Auch bei einigen Straftaten gegen das Strafgesetzbuch ist der Ausländeranteil auffallend hoch, insbesondere: Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen nach § 276 StGB (92,6 %; 386 Verurteilte), Missbrauch von Ausweispapieren gemäß § 281 StGB (93,2 %; 165 Verurteilte), Schwere Bandendiebstahl nach § 244a StGB (87,5 %; 98 Verurteilte), Mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB (78,4 %; 29 Verurteilte). Die häufigste von Ausländerinnen und Ausländern begangene Straftat war der Diebstahl gemäß § 242 StGB mit einem Anteil von 9,0 % an den betreffenden Verurteilungen, unter anderem gefolgt von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) mit 8,9 %, Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a StGB mit 6,4 %, Betrug nach § 263 Abs. 1 StGB mit 5,7 % und Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB mit 4,0 %.

Selbst wenn man nur diejenigen Straftaten berücksichtigt, die sowohl Deutsche als auch Nichtdeutsche begehen können – also bestimmte Straftaten gegen Steuergesetze unberücksichtigt lässt, die nur inländische Personen begehen können, oder etwa auch Straftaten gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz außer Acht lässt, die in der Regel nur ausländische Personen begehen können – sind vergleichende Aussagen über ein kriminelles Potenzial beider Gruppen kaum zu treffen, da vergleichbare praktikable Bezugsgrößen fehlen.

Beispielsweise

- sind die Gruppen der Deutschen und Nichtdeutschen hinsichtlich ihres sozialen Status nach der Ausbildung, der Berufstätigkeit beziehungsweise Arbeitslosigkeit, dem Einkommen und den Wohnverhältnissen völlig unterschiedlich zusammengesetzt.
- handelt es sich bei Ausländerinnen und Ausländern überwiegend um Personen jüngeren und mittleren Alters, die auch bei Deutschen häufiger Straftaten begehen.
- gehören die verurteilten Deutschen wohl weit überwiegend der inländischen Wohnbevölkerung an und sind somit räumlich und zeitlich eher

an den Wohnort gebunden, während bei Nichtdeutschen der Anteil der Personen mit höchst unterschiedlicher Aufenthaltsdauer in Deutschland vermutlich weitaus höher liegt. Auch gibt es etwa Banden von Taschen- und Autodieben, die ausschließlich zur Begehung von Straftaten nach Bayern einreisen und danach sofort wieder ausreisen.

- fehlen Angaben über die Zahl der sich in Bayern illegal aufhaltenden Personen. Bei Errechnung einer Verurteiltenziffer für die ausländische Bevölkerung wäre diese daher in der Folge typischerweise überzeichnet: Während die Zahl der sich illegal in Bayern aufhaltenden Personen nicht bekannt ist und daher im Nenner der Verurteiltenziffer fehlt, wären diese Personen bei einer Verurteilung in Bayern jedoch im Zähler mitberücksichtigt.

### Freiheitsstrafen und Geldstrafen

Geldstrafen und Freiheitsstrafen sind nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich. Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 360 volle Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes wird unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin beziehungsweise des Täters festgesetzt (§ 40 StGB). Die Freiheitsstrafe ist zeitlich begrenzt, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, das Mindestmaß ein Monat (§ 38 StGB). 2021 wurden 83 249 Straftäterinnen und Straftäter zu einer Geldstrafe sowie 16 147 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies eine Veränderung von jeweils  $-7,1\%$  beziehungsweise  $-3,7\%$ . Die Abbildungen 3 und 4 geben einen Überblick über die Höhen der jeweiligen Geld- und Freiheitsstrafen.